



## WICHTIGE INFORMATION

In der Stadt Wetzlar besteht neben der Genehmigungspflicht nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar bei Neubau bzw. baulichen Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen zusätzlich eine **Abnahmepflicht** für alle

Abwasserleitungen  
Regenwasserleitungen  
Kleinkläranlagen  
Leichtflüssigkeitsabscheider  
Fettabscheider

1. Alle Leitungsabschnitte sind im offenen Zustand (nicht verfüllt) vom Tiefbauamt mittels Sichtprüfung abnehmen zu lassen.
2. Bei nicht erfolgter Sichtprüfung aufgrund Versäumnis des Antragstellers wird eine TV-Kamerabefahrung der jeweiligen Leitungsabschnitte gefordert. Ein nachträgliches Freilegen dieser Leitungsabschnitte bleibt vorbehalten.
3. Unabhängig von Ziffer 1. und 2. ist während und nach der Fertigstellung der Kanalarbeiten eine Druckprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen und ein vom verantwortlichen Bauleiter unterzeichnetes Protokoll hierüber dem Tiefbauamt bei der Schlussabnahme vorzulegen.

Der Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei dem Tiefbauamt der Stadt Wetzlar anzuzeigen.

---

### Kontakt:

Herr Rücker	(0 64 41) 99-66 47
Vorzimmer Tiefbauamt	(0 64 41) 99-66 01
Fax	(0 64 41) 99-66 04
E-Mail	<a href="mailto:tiefbauamt@wetzlar.de">tiefbauamt@wetzlar.de</a>
oder	hartmut.ruecker@wetzlar.de